

WHITEPAPER

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IM VERTRAGSRECHT

Einsatz von KI erlauben, verbieten oder ignorieren?


Management Summary

Die stetig fortschreitende Digitalisierung hat auch im Bereich der Vertragsgestaltung Einzug gehalten. Moderne Entwicklungen, wie Künstliche Intelligenz (KI), Blockchain oder Smart Contracts, sind von grundlegender Bedeutung. Der zunehmende Einsatz von KI-Systemen bringt zwar einige Vorteile, aus juristischer Sicht allerdings auch einige Herausforderungen mit sich. Zentrale Fragen, etwa nach der Haftung, dem Urheberrecht oder der generellen Zulässigkeit der KI-Nutzung, sind derzeit leider noch nicht abschließend geklärt. Dennoch oder gerade deshalb besteht das Erfordernis einer entsprechend akkuraten Gestaltung von Verträgen im Zuge der KI-Nutzung – sei es mit KI-Hersteller:innen bzw. -Anbieter:innen, mit Freelancern oder mit Beschäftigten.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verträge über KI oder Verträge mit Hilfe von KI?	3
Wer wird Vertragspartner:in?	5
Schäden durch KI-Einsatz – wer haftet?	6
Einsatz von KI erlauben, verbieten oder ignorieren?	7
Fazit: KI-Verträge sind wichtig	8

 **Klicken** Sie auf das Kapitel, um zur **Seite** zu gelangen

Verträge über KI oder Verträge mit Hilfe von KI?

Künstliche Intelligenz und Vertragsrecht – eine Kombination mit Zündstoff. Die Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben können, sind vielfältig. Neben technischen und regulatorischen sind auch diverse juristische Fragen zu klären. Außerdem kann das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Einerseits werden heutzutage bereits Verträge mit Hilfe von KI-Anwendungen erstellt, indem beispielsweise vorhandene Textelemente für einen individuellen Sachverhalt passend zusammengestellt werden. Andererseits sollte natürlich auch die Nutzung von KI im geschäftlichen Umfeld vertraglich geregelt werden. Dabei sind ganz unterschiedliche Szenarien denkbar: Das Spektrum

reicht von der Erzeugung eines Werbetextes mit Hilfe von ChatGPT über die KI-gestützte Auswertung von Bewerbungsgesprächen bis hin zur automatisierten Verwaltung eines Warenlagers. Bei Lichte betrachtet ergibt sich eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten für KI-Anwendungen im unternehmerischen Umfeld. Einige Tools wurden „still und heimlich“ eingeführt, ohne dass sie bewusst von Unternehmen gefordert wurden. Als typische Beispiele lassen sich etwa die Diktierfunktion in Office-Programmen von Microsoft, die intelligenten Auswahlhilfen in Bildbearbeitungssoftware oder auch die bereits seit 2019 in die „klassische“ Google-Suche integrierten KI-Elemente nennen.



Beide Aspekte, also KI-gestützte Vertragsgestaltung sowie Verträge für die KI-Nutzung, werden nachfolgend erörtert. Beide haben eine enorme Praxisrelevanz für Unternehmen, die sich mit dem

KI-Thema befassen wollen oder müssen. Der Schwerpunkt bildet hierbei die Gestaltung von Verträgen hinsichtlich der KI-Nutzung.



Hinweis

Darüber hinaus ist derzeit noch ungeklärt, ob auch Verträge mit einer bzw. durch eine KI geschlossen werden können, ob diese also eine Rechtspersönlichkeit entwickeln und in gewisser Weise **rechts- bzw. geschäftsfähig** sein kann. Aus der Sicht von Arbeitnehmer:innen ist darüber hinaus die Frage interessant, ob sie ihre **Arbeitsleistung** persönlich erbringen müssen oder ob sie dazu auch ChatGPT & Co. nutzen dürfen. Beide Diskussion sind immens spannend, stehen jedoch nicht im Fokus dieses Werkes und würden auch dessen Rahmen sprengen.

Wer wird Vertragspartner:in?

Sollen Anwendungen im unternehmerischen Umfeld zum Einsatz kommen, stellt sich rechtsdogmatisch die Frage, wer denn hier eigentlich Vertragspartei wird. Ist es der:die Entwickler:in der KI? Oder das Unternehmen, für das er:sie arbeitet? Oder ist es ein Unternehmen, welches die KI zwar nicht selbst erstellt hat, aber vertreibt? Oder ist es gar die KI selbst? Hier passt – wie so oft – die typische Jura-

Antwort: Es kommt darauf an. Und zwar kommt es auf die Ausgestaltung des konkreten Vertrages an.

Der Vertragsschluss mit einer KI, also eine Konstellation, in der die KI zur Vertragspartei wird, ist theoretisch denkbar, derzeit aber noch nicht abschließend geklärt.

Beispiel

Stellen Sie sich einen smarten Kühlschrank vor, der ans Internet angeschlossen ist und zudem selbständig die Waren erkennt, die in ihm gelagert werden (etwa anhand des Barcodes). Dieser Kühlschrank kann so programmiert werden, dass er beispielsweise automatisiert Milch nachbestellt, sobald der Warenbestand eine vorgegebene Menge an Milch unterschreitet. Wer erwirbt dann die Milch: der Kühlschrank, sein:e Besitzer:in, der:die Verkäufer:in des Kühlschranks oder vielleicht sogar der:die KI-Programmierer:in? Solche vergleichsweise simplen Sachverhalte sind mit derzeit geltendem Recht lösbar, so dass die „Vertragserklärung“ des Kühlschranks ohne größere Probleme dem:der Kühlschrankinhaber:in zugeordnet werden kann. Allerdings sind deutlich komplexere Konstrukte mit mehreren Akteuren in unterschiedlichen Rollen

denkbar. Denken Sie z.B. an die Konstellation Kfz-herstellendes Unternehmen – Kfz-Händler:in – Kunde:in – Hersteller:in des Navigationsgerätes – Anbieter:in der Navigationssoftware. Und wie sieht es aus, wenn eine KI sich „selbständig“ macht und beispielsweise online einen Vertrag „abschließt“, ohne dass sie eine konkrete Anweisung dazu hatte?

Wenn Sie allerdings Tools, wie ChatGPT, Midjourney, DALL-E & Co., im Unternehmen nutzen wollen, um etwa Texte erstellen, umformulieren oder übersetzen zu lassen, Bilder zu generieren oder Chat-Bots für Supportaufgaben auf Ihrer Website einbinden wollen, dann kommt als Vertragspartei primär das herstellende Unternehmen oder alternativ ein:e Zwischenhändler:in bzw. Vertriebspartner:in in Betracht.

Hinweis

Hinsichtlich des Vertrages über die KI-Nutzung sollten Sie darauf achten, dass auch zumindest für die Anfangszeit, idealerweise über die gesamte Nutzungsdauer Supportleistungen durch den:die Hersteller:in bzw. Anbieter:in zu erbringen sind. Denkbar und derzeit auch üblich sind daher Abo-Modelle wie bei anderen Cloud-Anwendungen auch.

Schäden durch KI-Einsatz – wer haftet?

Ein weiterer rechtlicher Aspekt, der besondere Herausforderungen mit sich bringt, ist die Haftung für Schäden, welche durch eine KI verursacht werden. Hierbei existieren verschiedene parallele Regelungen, die grundsätzlich in Betracht kommen:



Vertragliche Haftung

Das Unternehmen, welches die KI entwickelt bzw. anbietet, haftet für Verstöße gegen vertragliche Regelungen, welche durch die KI verursacht werden. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben aus **§§ 280 ff. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** zu beachten, welche ganz allgemein die Haftung bei Verstößen gegen vertragliche Regelungen regeln. Verletzt eine Vertragspartei schuldhaft seine Pflichten aus dem Vertrag, kann die andere Vertragspartei Ersatz des ihr hierdurch entstehenden Schadens verlangen (**§ 280 Abs. 1 BGB**).



Deliktische Haftung

Verursacht eine KI-Anwendung einen Schaden, kommt eine Haftung des Unternehmens in Betracht, welches die KI entwickelt bzw. anbietet. Diese Haftung richtet sich nach den **Regeln der Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)**. Die Haftung setzt allerdings ein Verschulden auf Seiten des KI-Unternehmens voraus. Zudem besteht nicht bei jeglichem Schaden ein solcher Anspruch, sondern nur bei so genannten absoluten Schutzgütern (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum).



Produktspezifische Haftung

Für Schäden, welche durch fehlerhafte KI-Systeme verursacht werden, kommt eine Haftung des herstellenden Unternehmens nach dem **Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)** in Betracht. Diese Haftung ist verschuldensunabhängig, so dass lediglich ein Produktfehler vorliegen muss, der kausal zu einem Personen- oder Sachschaden führt.



Die genannten Haftungsregelungen entstammen unterschiedlichen Rechtsbereichen und haben daher auch unterschiedliche Voraussetzungen. Insbesondere gibt es eine verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach dem ProdHaftG) oder auch eine Haftung, die zwingend das Verschulden eines Menschen – und nicht das einer KI – voraussetzt (z.B. die Deliktshaftung).

Geht es um die Verletzung vertraglicher Vereinbarungen, also die Nicht- oder eine mangelhafte Erfüllung eines Vertrages, scheidet die Haftung der KI mangels eigener Rechtspersönlichkeit aus. Vielmehr muss dann die Vertragspartei, also das Unternehmen, das die KI entwickelt hat oder anbietet, in Anspruch genommen werden. Darin unterscheidet sich ein Vertrag über die Nutzung einer KI-Anwendung beispielsweise nicht von einem Vertrag über die Nutzung einer sonstigen Cloud- bzw. Softwareanwendung. Es gilt auch hier der Grundsatz: Jede Vertragspartei kann und muss sich bei etwaigen Mängeln im Vertragsverhältnis zunächst an die andere Vertragspartei wenden. Ist diese z.B. nicht der:die Hersteller:in, sondern lediglich ein:e Zwischenhändler:in, so kann diese:r sich dann wiederum an seine:n Vertragspartner:in wenden usw. Jedes Glied einer Nutzungskette haftet dem:der jeweiligen Vertragspartner:in. Außerdem kann es, je nach Konstellation, auch noch Dritte geben, die ggf. zusätzlich haftbar gemacht werden können (z.B. der/die Hersteller:in für etwaige Folgeschäden aufgrund von Produktmängeln).

Einsatz von KI erlauben, verbieten oder ignorieren?

Aus Sicht eines:einer Arbeitgeber:in stellt sich bereits jetzt die Frage, wie damit umzugehen ist, dass Beschäftigte KI-Tools zur Bewältigung ihrer Arbeit nutzen. Denn das Arbeitsrecht sieht vor, dass Arbeitnehmer:innen die ihnen per Arbeitsvertrag zugeteilten Aufgaben primär höchstpersönlich zu erbringen haben. Dabei dürfen Sie selbstverständlich auch Hilfsmittel einsetzen, so dass heute niemand mehr Texte auf einer Schreibmaschine oder gar per Hand schreiben muss. Aber wo liegt die Grenzen: Wenn eigene Werke per KI optimiert werden? Wenn die Ideen für eigene Werke aus der KI stammen? Wenn KI-Werke später manuell nachbearbeitet werden? Oder erst da, wo KI-Werke 1:1 übernommen und als eigene „Arbeitsergebnisse“ genutzt werden?

Für die Lösung dieser Problematik existieren derzeit noch keine abschließenden, allgemeinen Lösungen. Es kommt letztlich darauf an, was genau im Arbeitsvertrag vereinbart wurde und welche Art von technischen Hilfsmitteln als „branchenüblich“ und „adäquat“ eingestuft werden. So ist es beispielsweise für Programmierer:innen völlig üblich, dass diese ihren selbst geschriebenen Code auf Plattformen, wie Stack Overflow, einstellen, um sich dort Unterstützung von anderen Programmierer:innen zu holen.

Wer nicht im Rahmen eines Arbeits-, sondern eines Dienstleistungsvertrages etwa als Freelancer tätig wird, der muss nicht zwingend eine höchstpersönliche Leistung erbringen – es sei denn, genau dies wurde vertraglich vereinbart. Also gilt auch hier: Augen auf beim Vertragsschluss.

Praxistipp:

Insgesamt sollten die Leistungen, die mit oder durch eine KI erbracht werden sollen, im entsprechenden Vertrag so exakt wie möglich beschrieben werden. Dies verhindert, dass einzelne Klauseln anhand eines möglichen Willen einzelner Vertragsparteien oder der Branchenüblichkeit ausgelegt werden müssen. Insbesondere sollte nicht ignoriert werden, dass es KI-Anwendungen für alle möglichen Aufgaben existieren und auch genutzt werden. Daher empfiehlt es sich, vertraglich die Nutzung solcher Tools entweder ausdrücklich zu verbieten oder zu erlauben. Dies muss nicht zwingend ein komplettes Verbot oder eine uneingeschränkte Erlaubnis sein, sondern kann jeweils auch Ausnahmeregelungen umfassen.

Hinweis

In Bezug auf kreative Bereiche, wie die Erstellung von Texten, Bildern, Videos etc., ist zu sagen, dass mittels KI erzeugte Werke in aller Regel gemeinfrei sind, d.h. von jedem:jeder sowohl zu privaten als auch zu geschäftlichen genutzt werden dürfen. Bilden KI-Werke die Grundlage für im Unternehmen genutzte Inhalte, so darf der urheberrechtliche Aspekte in vertraglichen Regelungen mit dem:der KI-Anbieter:in einerseits und den Beschäftigten oder auch Freelancern andererseits nicht vergessen werden.

Fazit: KI-Verträge sind wichtig

Da es sich bei KI nicht um einen kurzen Trend, sondern um eine Technologie handelt, die schon in vergleichsweise kurzer Zeit zu einem festen Bestandteil der modernen (Geschäfts-) Welt geworden ist, sollten Unternehmen sich lieber früher als später damit befassen. Prüfen Sie, ob und wie KI Ihnen im Arbeitsalltag sinnvoll und effizient helfen kann und – vor allem – wie die juristischen Rahmenbedingungen in puncto KI-Einsatz sind. Insbesondere sollten Sie die Verträge in den Blick nehmen, die Sie mit den Unternehmen abschließen, die KI-Anwendungen entwickeln bzw. vertreiben. Speziell die Haftungsfragen sollten klar geregelt werden.



Über den Autor


Michael Rohrlisch Rechtsanwalt

Michael Rohrlisch ist Rechtsanwalt, Fachautor, Dozent und Video-Trainer (www.ra-rohrlisch.de). Er hat seinen Kanzleisitz in Würselen (Nähe Aachen). Seine beruflichen Schwerpunkte liegen auf den Gebieten IT-, E-Commerce- und Datenschutzrecht. Seit 1997 publiziert er regelmäßig, sowohl im Print- als auch im Online-Bereich. Darüber hinaus ist er Autor mehrerer Bücher & E-Books. Als Video-Trainer ist er seit 2012 für LinkedIn Learning tätig.


Über die Haufe Akademie

Die Haufe Akademie ist die führende Anbieterin für Qualifizierung und Entwicklung von Menschen und Organisationen im deutschsprachigen Raum. Sie berät Unternehmen bei der Entwicklung ganzheitlicher, zukunftsorientierter Weiterbildungsstrategien, immer ausgerichtet an den strategischen Business-Zielen des Unternehmens. Im Bereich Digitales Lernen bietet die Haufe Akademie ein umfangreiches E-Learning-Portfolio und ist Spezialistin für Lernplattformen, deren individuelle Entwicklung und Einführung im Unternehmen.

Kontakt

 +49 761 595339-00

 service@haufe-akademie.de

 [haufe-akademie.de/
recht-datenschutz](https://haufe-akademie.de/recht-datenschutz)

HAUFE.
AKADEMIE